

# PRODUKTDATENBLATT

## ***In Anlehnung an***

EU 1907/2006 REACH / CLP-Verordnung Nr. 1272/2008

Überarbeitet am: 17.09.2019

Druckdatum: 17.09.2019

**Schleifvlies**  
**Lamellenscheiben**  
**EICKELIT**



## 1. STOFF-/ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG

- 1.1. Angaben zum Produkt: Polierscheibe aus Schleifvlies-Lamellen
- 1.2. Handelsname: EICKELIT
- 1.3. Verwendungszweck: Polieren, Reinigen, Strukturieren, Entgraten
- 1.4. Angabe zum Hersteller: EICKELIT GmbH  
Finkenstr. 66  
33613 Bielefeld
- 1.5. Auskunft: Geschäftsführung
- 1.6. Notfallnummer: Tel: + 49 521 988347-0 // E-mail: info@eickelit.de

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Erzeugnisses: Polierscheibe
- 2.2. GHS / CLP / EC Einstufung: Schleifmittel sind Gegenstände und keine gefährlichen Stoffe oder Mischungen gemäß Richtlinie 1999/45/EG oder EG-Verordnung Nr. 1272/2008.
- 2.3. Kennzeichnungselemente: Gefahrensymbole: Keine  
Signalwörter: Keine  
Sicherheitshinweise: P 126: Einatmen von Staub  
P 280: Schutzhandschuhe/ Augenschutz
- 2.4. Sonstige Gefahren: Bei Beachtung der beim Umgang mit Rundbürsten üblichen Vorsichtsmaßnahmen, d.h. bei Beachtung der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, sowie der Handhabung von persönlichen Schutzausrüstungen, ist keine besondere Gefahr bekannt.

## 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1. Chemische Charakterisierung: Polyamidfasern  
Papier z. T. phenolharzgetränkt  
Stahldraht  
Leim und Verbundmassen auf Acrylatbasis  
Klebmassen auf PU und/oder Epoxydharz Basis  
Keramische Schleifkörper z. B. aus Korund,  
Siliciumcarbid, Zirkonoxid, Silikat etc.

Dokumentenname: Datenblatt\_EICKELIT\_Schleifvlies\_Scheiben  
Ersteller: MS  
Datum: 11.08.2018

# PRODUKTDATENBLATT

## In Anlehnung an

EU 1907/2006 REACH / CLP-Verordnung Nr. 1272/2008

Überarbeitet am: 17.09.2019

Druckdatum: 17.09.2019

## Schleifvlies Lamellenscheiben EICKELIT



3.2. Gefährliche Inhaltsstoffe: KEINE

3.3. Bestandteile tierischen Ursprungs: KEINE

### 4. ERSTE HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1. Allgemeine Hinweise: Siehe VBG 103, auch 8. und 16. beachten
- 4.2. Nach Einatmen: Aufgrund der Größe nicht denkbar, wenn doch, immer Arzt hinzuziehen.
- 4.3. Nach Hautkontakt: Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.
- 4.4. Nach Augenkontakt: Gründlich mit Wasser ausspülen, danach Arzt zu Rate ziehen.
- 4.5. Nach Verschlucken: Bei Beschwerden immer Arzt hinzuziehen.
- 4.6. Hinweise für den Arzt: Keine bekannt

### 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1. Geeignete Löschmittel: Wasser, Sand, CO<sub>2</sub>, Löschschaum, Löschpulver; je nach Umgebungsbedingungen
- 5.2. Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt
- 5.3. Besondere Gefährdung: Gefährlicher Rauch kann entstehen. Atemschutzausrüstung verwenden.
- 5.4. Besondere Schutzausrüstung: Nicht bekannt
- 5.5. Zusätzliche Hinweise: Nicht bekannt

### 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Nicht anwendbar

### 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1. Handhabung: Hinweise zum sicheren Umgang: siehe VBG 49:  
Bei der Handhabung sind die Anweisungen für Schleifmaschinen und die einschlägigen nationalen Vorschriften sowie Sicherheitsempfehlungen zu beachten.
- 7.2. Lagerung: Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt geeignet sind.  
Für ausreichende Raumentlüftung sorgen

## In Anlehnung an

EU 1907/2006 REACH / CLP-Verordnung Nr. 1272/2008

Überarbeitet am: 17.09.2019

Druckdatum: 17.09.2019

**Schleifvlies**  
**Lamellenscheiben**  
**EICKELIT**



## 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Für sicheres Schleifen wird eine Risikobeurteilung (Arbeitsplatzevaluierung) und die Verwendung der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung empfohlen.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten. (Landesbezogene behördliche Vorschriften beachten)

Hinweis: Gefährlicher Staub aus dem zu bearbeitenden Werkstoff kann durch das Schleifen / Bearbeiten entstehen. Nationale Vorschriften für Staubgrenzwerte sind zu beachten.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Individuelle Schutzmaßnahmen

##### 8.2.1.1. Atemschutz:

Staubmaske anlegen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitendem Werkstoff)

##### 8.2.1.2. Handschutz:

Schutzhandschuhe benutzen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitendem Werkstoff)

##### 8.2.1.3. Augenschutz:

Schutzhaube, Schutzbrille oder Gesichtsschutz benutzen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitendem Werkstoff)

##### 8.2.1.4. Gehörschutz:

Gehörschutz benutzen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitendem Werkstoff)

##### 8.2.1.5. Körperschutz:

Körperschutz benutzen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitendem Werkstoff)

### 8.3. Zusätzliche Hinweise:

Die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten, insbesondere die Umfangsgeschwindigkeiten bzw. die zulässigen maximalen Drehzahlen für Rundbürsten

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1.1. Aggregatzustand:

fest

### 9.1.2. Farbe:

hellbraun / rotbraun / blau / rot / grau / schwarz / dunkelrosa je nach Körnung

# PRODUKTDATENBLATT

## In Anlehnung an

EU 1907/2006 REACH / CLP-Verordnung Nr. 1272/2008

Überarbeitet am: 17.09.2019

Druckdatum: 17.09.2019

**Schleifvlies**  
**Lamellenscheiben**  
**EICKELIT**



9.1.3. Geruch:	geruchlos
9.2. Entzündlichkeit:	kein
9.3. Schmelztemperatur:	nicht anwendbar
9.4. Selbstentzündlichkeit:	nicht anwendbar
9.5. Explosionsgefahr:	keine
9.6. Explosionsgrenzen:	keine
9.7. Dichte bei T = 20°C :	keine Daten vorhanden
9.8. Löslichkeit im Wasser T = 20°C :	unlöslich
9.9. PH-Wert:	nicht anwendbar
9.10. Viskosität:	nicht anwendbar
9.11. Flammpunkt:	nicht anwendbar
9.12. Thermische Zersetzung:	nicht anwendbar
9.13. Weitere Angaben	KEINE

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität	Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind Polierscheiben aus Vlies-Schleifmittel stabil.
10.2. Chemische Stabilität	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.1. Zu vermeidende Bedingungen:	Bei normalem Gebrauch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte zu erwarten.  Bei Verbrennung können CO, CO <sub>2</sub> , NO <sub>x</sub> , HCN, Aldehyde (inklusive CH <sub>2</sub> O), Partikel und andere organische Stoffe entstehen.
10.2. Zu vermeidende Stoffe:	keine bekannt
10.3. Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Bei Temperaturen über 250 °C können gefährliche oder giftige Zersetzungsprodukte entstehen.

## 11. TOXIKOLOGIEANGABEN

11.1. Akute Toxizität:	Keine bekannt. Die Sicherheitshinweise unter 2. sind zu beachten
------------------------	--

## In Anlehnung an

EU 1907/2006 REACH / CLP-Verordnung Nr. 1272/2008

Überarbeitet am: 17.09.2019

Druckdatum: 17.09.2019

## Schleifvlies Lamellenscheiben EICKELIT



### 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

#### 12.1. Angaben zur Elimination

(Persistenz und Abbaubarkeit): Wassergefährdungsklasse 0 (Selbsteinstufung)

12.2. Verhalten in Umweltkompartimenten nicht anwendbar

12.3. Ökotoxische Wirkungen nicht anwendbar

12.4. Weitere ökologische Hinweise Keine

### 13. ENTSORGUNGSHINWEIS

13.1. Produkt Empfehlung: Nationale und örtlichen Vorschriften sind zu befolgen.

Aufgrund der Inhaltsstoffe und Eigenschaften erfolgt die Entsorgung als nicht gefährlicher Abfall (2000/532/EG), sofern vom Anwender keine gefährlichen Stoffe auf die Schleifmittel aufgebracht werden. (EWG - Nr. 120121)

13.2. Verpackungen/ Empfehlung: Aus Kartonage, recycelbar, nationale und örtliche Vorschriften sind zu befolgen.

### 14. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

14.1. Vorkehrungen Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

### 15. VORSCHRIFTEN

15.1. Kennzeichnung: Das Produkt ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig, siehe auch 2.

15.2. Nationale Vorschriften: CLP-Verordnung (EG) 1272/2008

### 16. SONSTIGE ANGABEN

DIE ANGABEN STÜTZEN SICH AUF DEN HEUTIGEN STAND UNSERER KENNTNISSE. ES HANDELT SICH DABEI UM EINE BESCHREIBUNG ZUM ZWECHE DER SICHERHEIT IM UMGANG. INSBESONDERE SIND HIER KEINE EIGENSCHAFTEN ZUGESICHERT.

#### Literatur und Datenquellen

- Richtlinie (1999/45/EG), geändert durch EG-Verordnung Nr. 1907/2006.
- Richtlinie (67/548/EWG), geändert durch Richtlinie 2009/2/EG.
- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch EG-Verordnung Nr. 552/2009.
- EG-Verordnung Nr. 1272/2008, geändert durch EG-Verordnung Nr. 790/2009.
- Richtlinie (2000/39/EG), geändert durch Richtlinie 2009/161/EG.

## PRODUKTDATENBLATT

***In Anlehnung an***

EU 1907/2006 REACH / CLP-Verordnung Nr. 1272/2008

Überarbeitet am: 17.09.2019

Druckdatum: 17.09.2019

**Schleifvlies  
Lamellenscheiben  
EICKELIT**



- Richtlinie (75/324/EWG), geändert durch EG-Verordnung Nr. 219/2009.
- Transportvorschriften gemäß ADR, RID und IATA